

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 17 München, den 30. September 2010

Datum	Inhalt	Seite
10.9.2010	Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Staatsvertrags über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe 319-21-J	698
31.8.2010	Verordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung 2038-3-4-8-4-UK	699
6.9.2010	Dritte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung 2230-1-1-5-UK	701
13.9.2010	Fünfte Verordnung zur Änderung der Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung 2230-2-1-1-WFK	705
14.9.2010	Änderung der Allgemeinen Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern 200-21-I	706

319-21-J

**Bekanntmachung
über das Inkrafttreten
des Staatsvertrags über die Einrichtung
eines nationalen Mechanismus aller Länder
nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002
zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen
gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder
erniedrigende Behandlung oder Strafe**

Vom 10. September 2010

Der im Zeitraum vom 17. Juni 2009 bis 25. Juni 2009 unterzeichnete und im Gesetz- und Verordnungsblatt 2010 Seite 2 bekannt gemachte Staatsvertrag über die Einrichtung eines nationalen Mechanismus aller Länder nach Artikel 3 des Fakultativprotokolls vom 18. Dezember 2002 zu dem Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Folter und andere grausame, unmenschliche oder erniedrigende Behandlung oder Strafe ist nach seinem Art. 11 Satz 2 am 1. September 2010 in Kraft getreten.

München, den 10. September 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

2038-3-4-8-4-UK

**Verordnung
zur Änderung der
Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift
und für Lehrkräfte der Textverarbeitung**

Vom 31. August 2010

Auf Grund von Art. 125 Abs. 4 Satz 1 in Verbindung mit Art. 89 und 128 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Prüfungsordnung für die Staatlichen Prüfungen für Lehrkräfte der Kurzschrift und für Lehrkräfte der Textverarbeitung vom 21. März 1994 (GVBl S. 196, BayRS 2038-3-4-8-4-UK) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 Nr. 1 werden die Worte „Art. 19 Abs. 2 Nrn. 1 bis 3, Abs. 3“ durch die Worte „Art. 25 Abs. 1 und 3“ ersetzt.
2. § 20 Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 2 werden die Worte „(§ 18 Abs. 2)“ und die Worte „(§ 18 Abs. 4)“ gestrichen.
 - b) In Nr. 3 werden die Worte „(§ 18 Abs. 3 Nr. 1)“ gestrichen.
3. § 22 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 Satz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 7 erhält folgende Fassung:

„7. Grundzüge der Geschichte der Schreibtechnik,“.
 - bb) Es wird folgende Nr. 8 angefügt:

„8. Fragen zum Internet, Arbeiten mit Tabellenkalkulations- und Präsentationsprogrammen, Bildbearbeitung.“
 - b) Abs. 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nr. 2 wird wie folgt geändert:
 - aaa) Buchst. b wird gestrichen.
 - bbb) Der bisherige Buchst. c wird Buchst. b.

bb) Nr. 3 erhält folgende Fassung:

„3. Prüfungsteil Textorganisation

- a) Serienbrieffunktion mit Textbausteinen

Anlegen bzw. Erweitern einer Textbausteindatei (vier Bausteine bzw. sechs Bausteine mit Variablen).

Anfertigen eines Seriendruck-Hauptdokuments nach einem vorgelegten Schreibauftrag, das mit einer zu erstellenden oder zu ergänzenden Datenbasis zu verbinden ist.

Auszudrucken sind das Serienbrief-Hauptdokument mit den Feldfunktionen und die erstellte bzw. bearbeitete Datenbasis und zwei verschiedene Brieflösungen.

- b) Gestaltung eines Layouts

Integration von Layoutteilen mit Hilfe verschiedener Programme bzw. Programmteile. Einer schriftlich vorgelegten Aufgabenstellung werden die für das Dokument erforderlichen Gestaltungs- und Arbeitshinweise entnommen. Die Bearbeitung des Dokuments ist nach einem vorgelegten Lösungsmuster stilgerecht durchzuführen oder unter Berücksichtigung typographischer Aspekte entsprechend der Aufgabenstellung anzufertigen. Die zu bearbeitenden Objekte befinden sich auf dem Datenträger.

Die Arbeitszeit für die Aufgaben nach Buchst. a und b beträgt jeweils 40 Minuten.“

- c) Abs. 6 wird wie folgt geändert:

- aa) In Satz 1 entfällt die Satznummerierung.
- bb) Satz 2 wird aufgehoben.

- d) Abs. 7 wird wie folgt geändert:
- aa) Nr. 2.2 wird gestrichen.
 - bb) Die bisherige Nr. 2.3 wird Nr. 2.2.
4. § 23 Abs. 2 wird wie folgt geändert:
- a) Nr. 6 erhält folgende Fassung:
„6. Grundzüge der Geschichte der Schreib-
technik,“.
 - b) Es wird folgende Nr. 7 angefügt:
„7. Fragen zum Internet, Arbeiten mit Tabel-
lenkalkulations- und Präsentationspro-
grammen, Bildbearbeitung.“
5. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) Abs. 1 Nr. 2 Satz 2 wird durch folgende Sätze
2 bis 4 ersetzt:

„Dabei zählen die Prüfungsteile Texterfas-
sung, Textgestaltung und Textorganisation
jeweils einfach; der Teiler ist drei. Im Prü-
fungsteil Textgestaltung zählt die Aufgabe
„Gestaltung eines A4-Briefes nach Stichwor-
ten“ zweifach und die Aufgabe „Einsetzen
von Korrekturzeichen“ einfach; der Teiler ist
drei. Im Prüfungsteil Textorganisation zählen
die Aufgaben „Serienbrief mit Textbauste-
nen“ und „Gestaltung eines Layouts“ jeweils
einfach; der Teiler ist zwei.“
 - b) Abs. 4 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nr. 2 werden die Worte „(§ 22 Abs. 2)“
und die Worte „(§ 22 Abs. 4)“ gestrichen.
 - bb) In Nr. 3 werden die Worte „(§ 22 Abs. 3)“
gestrichen.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August
2010 in Kraft.

München, den 31. August 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig S p a e n l e , Staatsminister

2230-1-1-5-UK

Dritte Verordnung zur Änderung der Schulerrichtungsverordnung

Vom 6. September 2010

Auf Grund des Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen (BayEUG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2000 (GVBl S. 414, ber. S. 632, BayRS 2230-1-1-UK), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 23. Juli 2010 (GVBl S. 334), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die Errichtung staatlicher Schulen (Schulerrichtungsverordnung – SchErrichtV) vom 14. März 2008 (GVBl S. 96, BayRS-2230-1-1-5-UK), zuletzt geändert durch Verordnung vom 19. August 2009 (GVBl S. 483), wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Abs. 2 Satz 2 werden die Worte „beamtenrechtlicher, besoldungsrechtlicher und“ gestrichen.
2. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Anlage 3 Teil 3 tritt vorbehaltlich der Sätze 2 und 3 mit Ablauf des 31. Juli 2015 außer Kraft. ²Teil 3 Nr. 3.2 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2011 außer Kraft. ³Teil 3 Nrn. 1.1, 1.2, 5.3, 6.1, 6.2 und 7.1 treten mit Ablauf des 31. Juli 2012 außer Kraft.“
 - b) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anlage 6 Nrn. 1.7 und 1.10 treten mit Ablauf des 31. Juli 2011, Nr. 4.7 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013, Nrn. 2.9 und 4.4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“
 - c) Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Anlage 6 Nr. 4.7 tritt mit Ablauf des 31. Juli 2013, Nrn. 2.9 und 4.4 treten mit Ablauf des 31. Juli 2014 außer Kraft.“
 - d) Abs. 4 wird aufgehoben.
 - e) Der bisherige Abs. 5 wird Abs. 4 und die Nrn. „2.3, 4.2“ werden durch die Nr. „2.4“ ersetzt.
 - f) Der bisherige Abs. 6 wird Abs. 5.
3. Anlage 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 1.20 eingefügt:

„1.20 Staatliche Realschule Gmund a. Tegernsee“.

- b) Die bisherigen Nrn. 1.20 bis 1.26 werden Nrn. 1.21 bis 1.27.
- c) Es wird folgende neue Nr. 1.28 eingefügt:

„1.28 Staatliche Realschule Kaufering“.
- d) Die bisherigen Nrn. 1.27 bis 1.42 werden Nrn. 1.29 bis 1.44.
- e) Es wird folgende neue Nr. 1.45 eingefügt:

„1.45 Staatliche Realschule Poing“.
- f) Die bisherigen Nrn. 1.43 bis 1.57 werden Nrn. 1.46 bis 1.60.
- g) Es wird folgende neue Nr. 5.13 eingefügt:

„5.13 Staatliche Realschule Langenzenn“.
- h) Die bisherigen Nrn. 5.13 bis 5.23 werden Nrn. 5.14 bis 5.24.
4. Anlage 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Es wird folgende neue Nr. 1.24 eingefügt:

„1.24 Gymnasium Gaimersheim“.
 - b) Die bisherigen Nrn. 1.24 bis 1.106 werden Nrn. 1.25 bis 1.107.
5. Anlage 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Teil 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In der Überschrift wird das Wort „Unbefristet“ durch die Worte „Zeitlich unbefristet“ ersetzt.
 - bb) Es wird folgende neue Nr. 1.1 eingefügt:

„1.1 Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Freilassing	Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Freilassing“.
---	--

- cc) Die bisherige Nr. 1.1 wird Nr. 1.2 und wie folgt geändert:
- In Spalte 3 werden nach dem Wort „Land“ ein Komma und die Worte
- „Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Freilassing“
- eingefügt.
- dd) Die bisherigen Nrn. 1.2 bis 1.22 werden Nrn. 1.3 bis 1.23.
- ee) Es wird folgende neue Nr. 2.1 eingefügt:
- | | | |
|------|---|---------------------------------------|
| „2.1 | Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Grafenau | Staatliche Berufsschule Waldkirchen“. |
|------|---|---------------------------------------|
- ff) Die bisherigen Nrn. 2.1 bis 2.14 werden Nrn. 2.2 bis 2.15.
- gg) Es wird folgende neue Nr. 3.6 eingefügt:
- | | | |
|------|--|--|
| „3.6 | Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Oberviechtach | Staatliches Berufliches Schulzentrum Oskar-von-Miller Schwandorf“. |
|------|--|--|
- hh) Die bisherigen Nrn. 3.6 bis 3.12 werden Nrn. 3.7 bis 3.13.
- ii) Die bisherigen Nrn. 3.13 und 3.14 werden Nrn. 3.14 und 3.15; die Spalte 3 erhält jeweils folgende Fassung:
- | |
|--|
| „Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau“. |
|--|
- jj) Es wird folgende Nr. 3.16 eingefügt:
- | | | |
|-------|--|---|
| „3.16 | Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Wiesau | Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau“. |
|-------|--|---|
- kk) Es wird folgende neue Nr. 4.5 eingefügt:
- | | | |
|------|---|--|
| „4.5 | Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Bamberg | Staatliches Berufliches Schulzentrum Bamberg“. |
|------|---|--|
- ll) Die bisherigen Nrn. 4.5 bis 4.11 werden Nrn. 4.6 bis 4.12.
- mm) Es wird folgende neue Nr. 4.13 eingefügt:
- | | | |
|-------|---|---|
| „4.13 | Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Hof | Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof – Stadt und Land“. |
|-------|---|---|
- nn) Die bisherigen Nrn. 4.12 bis 4.19 werden Nrn. 4.14 bis 4.21.
- oo) Es wird folgende neue Nr. 5.9 eingefügt:
- | | | |
|------|--|--------------------------------|
| „5.9 | Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Roth | Staatliche Berufsschule Roth“. |
|------|--|--------------------------------|
- pp) Die bisherige Nr. 5.9 wird Nr. 5.10; in Spalte 3 werden nach dem Wort „Tauber“ die Worte „-Dinkelsbühl,
- Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl“
- eingefügt.
- qq) Die bisherigen Nrn. 5.10 bis 5.12 werden Nrn. 5.11 bis 5.13.
- rr) Es wird folgende neue Nr. 7.2 eingefügt:
- | | | |
|------|---|--------------------------------------|
| „7.2 | Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Bad Wörishofen | Staatliche Berufsschule Mindelheim“. |
|------|---|--------------------------------------|
- ss) Die bisherigen Nrn. 7.2 bis 7.12 werden Nrn. 7.3 bis 7.13.
- tt) Die bisherige Nr. 7.13 wird gestrichen.
- uu) In Nrn. 7.14 und 7.15 werden in Spalte 3 jeweils die Worte „Staatliche Berufsfachschule für Hauswirtschaft Kempten (Allgäu),“ gestrichen.
- b) Teil 3 wird wie folgt geändert:
- aa) In Nr. 3.3 erhält Spalte 3 folgende Fassung:
- | |
|--|
| „Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau“. |
|--|
- bb) Nrn. 4.1 und 4.2 werden gestrichen.
- cc) In Nr. 5.2 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Staatliche Berufsschule Rothenburg o. d. Tauber-Dinkelsbühl,

Staatliche Berufsfachschule für Kinderpflege Rothenburg o. d. Tauber“.

dd) Nr. 5.4 wird gestrichen.

6. Anlage 4 wird wie folgt geändert:

a) Nach der Überschrift werden folgende Worte eingefügt:

„Teil 1

Zeitlich unbefristet errichtete staatliche Wirtschaftsschulen“.

b) In Nr. 5.2 werden in Spalte 3 die Worte „Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Dinkelsbühl“ gestrichen.

c) Es wird folgender Teil 2 angefügt:

„Teil 2

Zeitlich befristet errichtete staatliche Wirtschaftsschulen

Lfd. Nr.	Bezeichnung der Schule	Organisatorische Verbindung
----------	------------------------	-----------------------------

1. Regierungsbezirk Oberbayern

1.1	Staatliche Wirtschaftsschule Altötting in Burgkirchen	Staatliche Berufsschule Altötting
-----	---	-----------------------------------

1.2	Staatliche Wirtschaftsschule Berchtesgadener Land in Freilassing	Staatliche Berufsschule Berchtesgadener Land
-----	--	--

2. Regierungsbezirk Niederbayern

3. Regierungsbezirk Oberpfalz

3.1	Staatliche Wirtschaftsschule Neumarkt	Staatliche Berufsschule Neumarkt i. d. OPf.
-----	---------------------------------------	---

4. Regierungsbezirk Oberfranken

4.1	Staatliche Wirtschaftsschule Neuenmarkt	Staatliches Berufliches Schulzentrum Kulmbach
-----	---	---

5. Regierungsbezirk Mittelfranken

6. Regierungsbezirk Unterfranken

7. Regierungsbezirk Schwaben

7.1	Staatliche Wirtschaftsschule Lindau	Staatliche Berufsschule Lindau
-----	-------------------------------------	--------------------------------

Die in Spalte 2 genannten Wirtschaftsschulen sind organisatorisch mit den in Spalte 3 genannten Schulen verbunden bzw. Teil der in Spalte 3 genannten staatlichen beruflichen Schulzentren.“

7. Anlage 5 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.1 werden in Spalte 2 nach dem Wort „Mechatroniktechnik“ die Worte „und Elektrotechnik“ eingefügt.

b) Es wird folgende Nr. 3.2 eingefügt:

„3.2	Staatliche Fachschule für Datenverarbeitung Wiesau	Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau“.
------	--	---

c) In Nr. 4.2 erhält Spalte 3 folgende Fassung:

„Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof – Stadt und Land“.

d) Es wird folgende neue Nr. 7.1 eingefügt:

„7.1	Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Mechatroniktechnik Kempten	Staatliche Berufsschule I Kempten“.
------	--	-------------------------------------

e) Die bisherigen Nrn. 7.1 und 7.2 werden Nrn. 7.2 und 7.3.

8. Anlage 6 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 1.7 wird die Fußnote „³⁾“ durch die Fußnote „²⁾“ ersetzt.

b) In Fußnote ²⁾ wird das Wort „(aufgehoben)“ durch die Worte „Die Schule ist organisatorisch mit der Staatlichen Berufsschule Landsberg und der Staatlichen Berufsoberschule Landsberg verbunden.“ ersetzt.

c) Fußnote ³⁾ erhält folgende Fassung:

„³⁾Die Schule ist organisatorisch mit der örtlichen staatlichen Berufsschule verbunden.“

9. Anlage 11 wird wie folgt geändert:

a) In Nr. 3.4 werden in Spalte 3 nach den Worten „Kinderpflege Oberviechtach,“ die Worte

„Staatliche Berufsfachschule für Sozialpflege Oberviechtach,“

eingefügt.

b) Es wird folgende Nr. 3.6 eingefügt:

<p>„3.6 Staatliches Berufliches Schulzentrum Wiesau</p>	<p>Staatliche Berufsschule Wiesau, Staatliche Berufsfachschule für Assistenten für Hotel- und Tourismusmanagement Wiesau, Staatliche Berufsfachschule für gastgewerbliche Berufe Wiesau, Staatliche Berufsfachschule für informations- und telekommunikationstechnische Berufe Wiesau, Staatliche Berufsfachschule für kaufmännische Assistenten Wiesau, Staatliche Fachschule für Datenverarbeitung Wiesau“.</p>
---	---

c) Es wird folgende neue Nr. 4.5 eingefügt:

<p>„4.5 Staatliches Berufliches Schulzentrum Hof – Stadt und Land</p>	<p>Staatliche Berufsschule Hof – Stadt und Land,</p>
---	--

Staatliche Berufsfachschule für technische Assistenten für Informatik Hof,
Staatliche Fachschule (Technikerschule) für Elektro-, Maschinenbau- und Umweltschutztechnik Hof“.

d) Die bisherige Nr. 4.5 wird Nr. 4.6; in Spalte 3 werden nach den Worten „Berufsschule Kulmbach,“ die Worte

„Staatliche Wirtschaftsschule Neuenmarkt,“
eingefügt.

e) Die bisherigen Nrn. 4.6 und 4.7 werden Nrn. 4.7 und 4.8.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2010 in Kraft. ²Abweichend von Satz 1 treten

1. § 1 Nr. 8 Buchst. a bis c mit Wirkung vom 1. August 2009,
2. § 1 Nr. 1 am 1. November 2010 und
3. § 1 Nr. 2 Buchst. c am 1. August 2011 in Kraft.

München, den 6. September 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Unterricht und Kultus**

Dr. Ludwig Spaenle, Staatsminister

2230-2-1-1-WFK

**Fünfte Verordnung
zur Änderung der Verordnung
über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken
errichteten Ämter für Ausbildungsförderung**

Vom 13. September 2010

Auf Grund des Art. 2 Abs. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesgesetzes über individuelle Förderung der Ausbildung – Bayerisches Ausführungsgesetz zum Bundesausbildungsförderungsgesetz – BayAGBAföG – (BayRS 2230-2-1-WFK), geändert durch § 1 des Gesetzes vom 27. Juli 2009 (GVBl S. 393), erlässt das Bayerische Staatsministerium für Wissenschaft, Forschung und Kunst folgende Verordnung:

§ 1

Die Verordnung über die örtliche Zuständigkeit der bei den Studentenwerken errichteten Ämter für Ausbildungsförderung vom 26. Juli 1994 (GVBl S. 891, BayRS 2230-2-1-WFK), zuletzt geändert durch § 17 des Gesetzes vom 7. August 2003 (GVBl S. 503), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 wird die Zahl „4“ durch die Zahl „2“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 2 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nrn. 3 bis 5 werden Nrn. 2 bis 4.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Nr. 4 werden die Worte „Eichstätt ohne die Abteilung München“ durch die Worte „Eichstätt-Ingolstadt“ ersetzt.
 - b) In Nr. 5 werden die Worte „-Augsburg – Abteilung Nürnberg-“ gestrichen.
4. § 4 wird wie folgt geändert:
 - a) Nr. 7 wird gestrichen.
 - b) Die bisherigen Nrn. 8 bis 11 werden Nrn. 7 bis 10.
 - c) Die bisherige Nr. 12 wird Nr. 11 und erhält folgende Fassung:

„11. Munich Business School,“.

- d) Die bisherigen Nrn. 13 und 14 werden Nrn. 12 und 13.
- e) Die bisherige Nr. 15 wird Nr. 14; das Wort „und“ wird durch ein Komma ersetzt.
- f) Die bisherige Nr. 16 wird Nr. 15; der Schlusspunkt wird durch ein Komma ersetzt.
- g) Es werden folgende Nrn. 16 bis 18 angefügt:
 - „16. der Fachhochschule für angewandtes Management Erding,
 17. der Macromedia Fachhochschule der Medien München und
 18. der Hochschule für Angewandte Sprachen/Fachhochschule des SDI München.“

5. § 6 wird wie folgt geändert:

- a) In Nr. 4 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.
- b) In Nr. 5 wird der Schlusspunkt durch das Wort „und“ ersetzt.
- c) Es wird folgende Nr. 6 angefügt:

„6. Hochschule für Katholische Kirchenmusik und Musikpädagogik Regensburg.“

§ 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 2010 in Kraft.

München, den 13. September 2010

**Bayerisches Staatsministerium
für Wissenschaft, Forschung und Kunst**

Dr. Wolfgang Heubisch, Staatsminister

200-21-I

**Änderung
der Allgemeinen Geschäftsordnung
für die Behörden des Freistaates Bayern**

Vom 14. September 2010

Auf Grund des Art. 43 Abs. 1 der Verfassung des Freistaates Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1998 (GVBl S. 991, BayRS 100-1-I), zuletzt geändert durch Gesetze vom 10. November 2003 (GVBl S. 816, 817), erlässt die Bayerische Staatsregierung folgende Bekanntmachung:

§ 1

Die Allgemeine Geschäftsordnung für die Behörden des Freistaates Bayern (AGO) vom 12. Dezember 2000 (GVBl S. 873; ber. 2001 S. 28, BayRS 200-21-I), zuletzt geändert durch Bekanntmachung vom 10. Juli 2006 (GVBl S. 364), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht erhält § 30 folgende Fassung:
„§ 30 (aufgehoben)“.
2. § 30 wird aufgehoben.

§ 2

Diese Bekanntmachung tritt am 1. November 2010 in Kraft.

München, den 14. September 2010

Der Bayerische Ministerpräsident

Horst Seehofer

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH
Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat. Zur Herstellung des Bayerischen Gesetz- und Verordnungsblatts (GVBl) wird Recycling-Papier verwendet.

Druck: AZ Druck und Datentechnik GmbH, Heisinger Straße 16, 87437 Kempten

Vertrieb: Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Herzog-Rudolf-Str. 3, 80539 München
Tel. 0 89 / 29 01 42 - 59 / 69, Telefax 0 89 / 29 01 42 90.

Bezug: Die amtliche Fassung des GVBl können Sie über den Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH beziehen. Der Preis des Jahresabonnements für die amtliche Fassung des GVBl beträgt ab dem 1. Januar 2010 **81,00 €** inkl. MwSt. und Versandkosten. Einzelausgaben können zum Preis von 3,00 € inkl. MwSt. zzgl. Versand beim Verlag angefordert werden. Für Abonnementkündigungen gilt eine Frist von vier Wochen zum nächsten Ersten eines Monats (bei Vorauszahlung zum Ende des verrechneten Bezugszeitraums).

Widerrufsrecht: Der Verlag räumt ein Widerrufsrecht von einer Woche ab Absendung der Bestellung ein. Zur Wahrung der Frist genügt das rechtzeitige Absenden des Widerrufs (Poststempel) an:

Verlag Bayerische Staatszeitung GmbH, Vertrieb, Postfach 22 16 53, 80506 München

Bankverbindung: Postbank München, Konto-Nr. 68 88 808 BLZ: 700 100 80

ISSN 0005-7134
